

## Hygienekonzept des BFW Leipzig

- **Benennung eines Hygienebeauftragten\***
- Information der Mitarbeiter\* und Teilnehmer\* über die Handlungsanweisungen zum Hygienekonzept (Anlage 1)
- **Alle Hygieneregeln und zugehörigen Informationen werden regelmäßig im Intranet und auf der Firmenwebsite aktualisiert und veröffentlicht.**
- **Auf den Mindestabstand von 1,5 m und Handhygiene ist generell zu achten!**
- **Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf den Gängen sowie Verkehrswegen in den Häusern. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m wird dringend empfohlen.**
- Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist nur durch das Vorlegen eines entsprechenden Attestes eines externen Arztes möglich
- Arbeits- und Unterrichtsräume müssen regelmäßig gründlich gelüftet werden!
- Arbeitsmittel und Tastaturen, etc. sind durch die Nutzer mit Desinfektionstüchern regelmäßig zu reinigen!
- **Sport- und Fitnessbereich sowie Freizeitsport/-bereich**
  - Der Sportunterricht ist derzeit untersagt. Für die Teilnehmenden des BTZ kann Bewegungstherapie angeboten werden.
  - Anlage zum Hygienekonzept in Bezug auf Nutzung des Sportbereiches (Anlage 2) beachten.
  - Der Freizeitbereich steht derzeit nicht zur Verfügung.
- **Physiotherapie und Kosmetik**
  - Körpernahe Dienstleistungen im Bereich Kosmetik sind ausschließlich zur Vorbereitung auf eine Prüfung unter Einhaltung der Anlage zum Hygienekonzept in Bezug auf körpernahe Dienstleistungen (Anlage 4) gestattet.
  - Physiotherapeutische Behandlungen dürfen unter Einhaltung der Anlage 4 durchgeführt werden.
- **Mitarbeitende, die 5 Werktage hintereinander, aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Tag nach der Arbeitsunterbrechung einen 3G-Nachweis erbringen oder im BFW einen Test unter Aufsicht durchführen.**

- **Mitarbeitende** sind verpflichtet **3x wöchentlich (montags, mittwochs und freitags)** einen Corona-Selbsttest durchzuführen. Dieser Test wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- **Teilnehmende** sind verpflichtet **3x wöchentlich (montags, mittwochs und freitags)** einen Corona-Selbsttest durchzuführen. Dieser Test wird vom BFW zur Verfügung gestellt.
  
- Aushang der Hygieneregeln auf Plakaten/ Hinweisschildern unter Verwendung von Piktogrammen (z.B. Eingangsbereiche, Sanitärräume, Raucherbereich, Casino etc.)
  
- Anbringen von Wege- und Abstandskennzeichnungen sowie von Beschilderungen
  
- Aufstellen und regelmäßiges Nachfüllen von Desinfektionsmittelspendern
  
- Ausstattung der Waschräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
  
- begrenzte Nutzung der Aufzüge (Abstandsgebot!)
  
- **Neuregelung der Pausenzeiten** zur Vermeidung von Ansammlungen und Warteschlangen
  
- **Unterricht/ Prüfungen**
  - Einrichtung von Unterrichtsräumen nach Abstandsgebot
  - **Teilnehmende sind verpflichtet einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während des Unterrichts zu tragen.**
  - **Unterrichtende sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von der Maskenpflicht befreit**
  - Prüfungen finden in großen Räumen unter Einhaltung der Abstandsregeln statt
  
- **Internatsübernachtungen**
  - ausschließlich Einzelbelegung und eigene Sanitärräume
  - Nutzung der Tee- und Vollküchen unter Einhaltung des Abstandsgebotes (siehe Hinweisschilder)
  - Empfangen von Besuchern ist nicht gestattet.
  
- **Hotelübernachtungen**
  - Hotelübernachtungen sind gestattet
  
- **Casino (Kantine)/ Bistro**
  - Abstandsgebot für Tische und Stühle (mind. 1,5m)
  - Maskenpflicht bis zum Erreichen und nach Verlassen des Sitzplatzes
  - Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht (1,5m Abstand)
  - Laufwege (Hin- und Rückweg) getrennt
  - Besteckausgabe durch Servicepersonal
  - Verweildauer so kurz wie möglich
  - Selbstbedienungstheken mit Schutz versehen
  - Servicepersonal achtet auf Einhaltung der Hygieneregeln
  - Begrenzung der Personenanzahl

- Nutzung des Casinos für Gäste (unbekannte Dritte) **nicht** gestattet
  - Aufstellen von transparenten Plexiglaswänden für Publikumsverkehr (z.B. für Klassenzimmer, medizinischen Bereich, Poststelle, Empfangsbereich, Essensausgabe Küche, Büros mit Publikumsverkehr)
- 

#### ■ Regelungen bei Geltung der Überlastungsstufe:

- **Publikumsverkehr ist zu vermeiden!**
- **Honorardozenten** müssen bei einem Einsatz im BFW **3x wöchentlich** einen Testnachweis eines zertifizierten Testcenters erbringen oder Vorort einen mitgebrachten Corona-Selbsttest unter Aufsicht durchführen.
- **Bewerber und Besucher/ Kunden** sind zur Erbringung eines 3G-Nachweises und zur Ausfüllung des Kontakterfassungsbogens verpflichtet. Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig.

**3G = vollständig geimpft** (14 Tage nach der 2. Impfung), **genesen** (positives PCR-Testergebnis mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend) oder **negativ getestet** (Testnachweis nicht älter wie 24 h oder bei PCR-Test 48h)

Sollte ein Test erforderlich sein, können zertifizierte Tests aus den öffentlichen Testzentren erbracht werden. Ein Test unter Aufsicht im BFW ist auch möglich.

Für Nachweisführung genügt die Einsicht in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.

---

#### ■ Kontakterfassung

- **Teilnehmende:** Der Corona-Selbsttest wird in der Klasse durchgeführt und mittels Listen erfasst.
- **Mitarbeitende:** Der Corona-Selbsttest wird im Fachbereich durchgeführt und mittels Listen erfasst. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- **Honoraradozenten:** Der Testnachweis/Corona-Selbsttest wird im Fachbereich Personal erbracht und mittels Listen erfasst.
- **Bewerber und Besucher/ Kunden:** Der 3G-Nachweis wird auf dem Kontakterfassungsbogen vermerkt.

Die Listen der Mitarbeitenden sind immer freitags nach den Testungen zum Hygienebeauftragten (Postfach Personal) zu geben. Die Listen der Teilnehmenden sind immer freitags nach den Testungen ans Gesundheitscenter zu geben. Die Kontakterfassungsbögen sind bis zur Vernichtung beim Empfang Haus 3 aufzubewahren.

Die Kontakterfassungsbögen und Listen werden spätestens nach vier Wochen vernichtet.

---

## ■ Veranstaltungen

- Veranstaltungen sind nur nach Genehmigung des Geschäftsführers und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchführbar. Bereits vereinbarte Prüfungen sind durchführbar und nicht zusätzlich genehmigungspflichtig.
- Im Innenbereich besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Die Prüfungsbehörde kann die Beteiligten einer Prüfung am eigenen Sitzplatz von der Maskenpflicht befreien.
- Es besteht die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes.
- In den Veranstaltungsräumen gibt es Raumluftechnische Anlage, welche die Luft automatisch umwälzen und regelmäßig mit Frischluft austauschen. Die Räume sind vor, während (alle 20 Minuten) und nach den Veranstaltungen zu lüften.
- Die sanitären Einrichtungen sind alle 20 Minuten zu lüften oder dauerhaft mit Frischluft zu versorgen.
- Für die Nachweisführung, Kontakterfassung und Datenvernichtung ist der Veranstalter zuständig.

---

Das Hygienekonzept des BFW Leipzig und der Außenstellen basiert u.a. auf den untenstehenden aktuellen gesetzlichen/ behördlichen Regelungen und gilt für die Dauer dieser:

- Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19.11.2021
- Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung – SächsCoronaHygAV vom 20.11.2021
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV) vom 06.09.2021
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

gez. Geschäftsleitung  
BFW Leipzig gGmbH